

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.127 vom 26. Oktober 2011

ZH Steuerrekursgericht, 2011-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2011.127

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.127 du 26 octobre 2011

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.127 del 26 ottobre 2011

Regeste

Frage der Beschwer/Einsprachelegitimation. Die Pflichtige wurde mit Fr. 0.- Reingewinn veranlagt. Dasselbe verlangt sie mit der Einsprache. Allerdings enthalten Veranlagungs- und Einschätzungsverfügung den Zusatz "Aktenkundige Vorjahresverluste sind bei der Schätzung mitberücksichtigt". Dies ist nicht nur als Teil der Begründung zu verstehen, sondern stellt selber Teil des Entscheids dar. Der Zusatz ist als Anordnung im Einzelfall, die die Feststellung des Umfangs von Rechten zum Inhalt hat, zu betrachten. Gutheissung/Rückweisung.

Erwägungen

E. 1

Schweizerische Eidgenossenschaft, Beschwerdegegnerin,

E. 1.1

31.12.2009 auf der Grundlage eines Reingewinns von Fr. 0.- berechnet wird. 1
DB.2011.127 1 ST.2011.196

- 4 - Dasselbe beantragt auch die Pflichtige. Sie ist daher insofern durch den Veranlagungs- bzw. Einschätzungsentscheid nicht beschwert. Zusätzlich beantragt sie die Feststellung, dass sich der Verlustvortrag auf Fr. 236'660.- belaufe. Einen diesbezüglichen Feststellungsanspruch gibt es zwar nicht, das kantonale Steueramt hat jedoch selber zusätzlich zu den Steuerfaktoren im Dispositiv des Veranlagungs-/Einschätzungsentscheids festgehalten, dass "Aktenkundige Vorjahresverluste [...] bei der Schätzung mitberücksichtigt" seien. Das kantonale Steueramt hat damit über den Verlustvortrag entschieden und nicht nur ein negatives Ergebnis bzw. einen steuerbaren Reingewinn von Fr. 0.- geschätzt. Der Hinweis betreffend Berücksichtigung der Verluste bei der Schätzung kann damit nicht bloss als Element der Entscheidungsbegründung angesehen werden, sondern stellt selber Teil des Entscheids dar. Nur unter Einbezug dieses Zusatzes kann die Tragweite des Entscheids ausgemacht werden. Es ist sodann davon auszugehen, dass sich das kantonale Steueramt bei den späteren Veranlagungen/Einschätzungen auf diesen Hinweis berufen wird. Diese zusätzliche Bemerkung betreffend die Berücksichtigung der Vorjahresverluste ist deshalb als Anordnung im Einzelfall, welche die Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens und Umfangs von Rechten zum Inhalt hat, zu behandeln. Die Pflichtige ist damit insofern durch den Veranlagungs- und Einschätzungsentscheid beschwert und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Entscheide. Daraus folgt, dass das kantonale Steueramt zu Unrecht auf die Einsprachen nicht eingetreten ist. Beschwerde und Rekurs sind demzufolge gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist, und die Sache ist zur materiellen Behandlung

der Einsprache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dabei hat letztere entweder den Hinweis auf die Berücksichtigung der Vorjahresverluste wegzulassen, wenn sie die Schätzung eines negativen Geschäftsergebnisses bzw. eines steuerbaren Reingewinns von Fr. 0.- in der Steuerperiode 1.1. – 31.12.2009 zum Ausdruck bringen will, oder aber sie hat ihre (positive) Schätzung des Reingewinns sowie die entsprechende Verrechnung mit Vorjahresverlusten darzulegen.

E. 2

a) Strittig ist vorliegend die Frage, ob die Pflichtige zur Einsprache legitimiert war. Dabei ist zu prüfen, ob sie durch die Veranlagungsverfügung bzw. den Einschätzungsentscheid beschwert ist und ihr Antrag auf eine Abänderung der festgesetzten Steuerfaktoren zielt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 132 N 12 DBG und § 140 N 13 StG; Zweifel/Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, Direkte Steuern, 2008, § 20 Rz 7). In Rechtskraft erwächst grundsätzlich nur das Dispositiv bzw. die Steuerfaktoren, nicht aber die Begründung dazu (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, VB zu Art. 147 – 153a N 12 DBG und VB zu § 155 – 162 N 9 StG, mit weiteren Hinweisen). Vorbehalten bleibt jedoch die Bindungswirkung einer allfälligen eigentlichen Anordnung oder Zusage im Einzelfall, die die Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens und des Umfangs von Rechten zum Inhalt hat (BGr, 9. Mai 2001 = StE 2001 B 96.11 Nr 6). Ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der auf das Folgejahr vortragbaren Verluste besteht darüber hinaus nicht (BGE 126 II 514 = StE 2001 B 93.1 Nr. 6). b) Die Veranlagung bzw. Einschätzung lautete vorliegend auf einen steuerbaren Reingewinn von Fr. 0.-. Dies bedeutet, dass der Steuerbetrag für die Steuerperiode

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens der Beschwerdegegnerin/dem Rekursgegner aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG; § 151 Abs. 1 StG). Hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern ist über eine Parteient- 1 DB.2011.127 1 ST.2011.196

- 5 - schädigung nicht zu befinden, da die Pflichtige keine verlangt hat (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1954/8. Juni 1997). Bezüglich der direkten Bundessteuer steht ihr von Amts wegen eine angemessene Parteientschädigung zu (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 - 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.